

V Zusammenstellung von Forderungen der 19 Arbeitsgruppen des Symposions zur Weiterentwicklung der Gewaltprävention¹

Forderungen der bereichsspezifischen Arbeitsgruppen am ersten Tag des Symposions zu den Themen:

1. Aus-, Fort- und Weiterbildung
2. Flächendeckende Arbeit im Bereich der Gewaltprävention
3. Ressourcen
4. Forschung, Wissenstransfer, Forschung Praxis
5. Regelstrukturen – Modellprojekte
6. Gesetzliche Regelungen
7. Vernetzung, Kooperation
8. Qualitätsstandards
9. Sonstiges.

1. Aus-, Fort- und Weiterbildung

AG 1 Partnergewalt – Häusliche und sexualisierte Gewalt

- Primärprävention im Bereich Geschlechterrollen und -beziehungen muss festgeschrieben werden. Aus-, Fort- und Weiterbildung muss einbezogen werden.
- Häusliche und sexualisierte Gewalt – kontinuierliche Aus- und Fortbildung.

AG 3 Kinderschutz

- Verbindliche Aufnahme von Kinderschutzthemen in Ausbildungscurricula aller relevanten Berufsgruppen.
- Obligatorische Aufnahme von Kinderschutzthemen in Curricula von Schulen und Kitas.

¹ Diese Zusammenstellung beruht auf den Protokollen der Arbeitsgruppen und ihren bereits während des Symposions schriftlich dokumentierten Forderungen. All diese wurden wörtlich übernommen.

AG 4 Gewalt in der Kita

- Erzieher*innen- und Lehrer*innenausbildung: Verbreitung von Fachwissen zur „Didaktik der sozialen Erziehung“, zu Kinderrechten, ausgewählten theoretischen Ansätzen und ihrer Reichweite.
- Kooperation zwischen Ausbildung und Forschung (auf Landesebene).

AG 5 Gewalt in der Schule

- Verwaltung – Fortbildungsangebote.
- Gewaltprävention als Bestandteil in die Lehrer*innenausbildung aufnehmen.

AG 6 Gewalt im Sport am Beispiel Fußball

- Sozialkompetenz als Modul in der Trainer*innenaus- und -fortbildung.

AG 8 Gewalt und Medien

- Gewaltprävention im Bereich der Medien in Aus- und Weiterbildung von Fachkräften integrieren.

AG 9 Vielfach auffällige straffällige junge Menschen

- Wissen um Verfahren und Handlungslogiken der anderen Institutionen muss in Aus- und Fortbildung vermittelt werden.

AG 10 Gewalt gegen alte Menschen

- Verankerung von Gewaltprävention in Versorgungsträgern zwischen Kostenträgern und Leistungsanbietern (professionelle Pflege) als Bestandteil der Ausbildung.

AG 11 Vorurteilmotivierte Gewalt

- Forschungsergebnisse müssen sich in den Konzeptionen der Fort- und Ausbildung von Akteur*innen in der Prävention von vorurteilmotivierter Kriminalität wiederfinden.
- Auf eine Sensibilisierung für vorurteilsfreie Erziehung ist hinzuwirken.

AG 13 (De)Radikalisierung junger Menschen

- Interdisziplinarität in der Ausbildung.

AG 14 Polizeiliche Intervention und Prävention

- Flächendeckende Qualifizierungsangebote für polizeiliche aber auch außerpolizeiliche (gewalt)präventive Akteur*innen, insbesondere im Projekt-, Qualitäts- und Netzwerkmanagement.

- Verlässliche, nachhaltige interdisziplinäre Qualifizierungsstrukturen für Präventionsakteur*innen aller Ebenen, die u.a. den Transfer zwischen Wissenschaft und Praxis sicherstellen. (siehe auch Theorie-Praxis-Transfer).

AG 15 Jugendstrafrechtspflege

- Für die Praxis der Jugendstrafrechtspflege ist die Sicherstellung der spezifischen Qualifikation und Spezialisierung der Rechtsanwender*innen von entscheidender Bedeutung. Dazu bedarf es neben entsprechenden Fortbildungsangeboten für alle Berufsgruppen verbesserter Rahmenbedingungen und vor allem mehr Ämterkonstanz bei Richter*innen und Staatsanwaltschaften.

AG 16 Opfer von Gewalt

- Umsetzung der Fortbildungspflichten aus Artikel 25 der EU-Opferschutzrichtlinie: Verpflichtende flächendeckende Sensibilisierung und Fortbildung für die Polizeibediensteten und Justizbediensteten, die mit Opfern in Kontakt kommen.
- Ergänzung der Aus- und Weiterbildung von Jurist*innen um viktimologische Aspekte.

AG 18 Gewaltprävention und Gesundheitswissenschaften (Public Health)

- Bereitschaft alte Denkmuster aufzubrechen sowohl in der Ausbildung (z.B. Anpassung der Curricula) als auch in der Praxis (z.B. Verankerung in Leitlinien).

AG 19 Evaluation und Qualitätsentwicklung in der Gewaltprävention und -intervention

- Wissenschaftlich fundierte Aus- und Weiterbildung – Theorien, Entwicklung, Evaluation, Implementation u.a.

2. Flächendeckende Arbeit im Bereich der Gewaltprävention

AG 1 Partnergewalt – Häusliche und sexualisierte Gewalt

- Täterarbeit konsequenter einsetzen.

AG 2 Gewalt von Erwachsenen gegen Kinder und Jugendliche (Gewalt in der Erziehung)

- Institutioneller Paradigmenwechsel zur Schaffung einer Verantwortungsgemeinschaft aus Fachkräften, Eltern und Kindern.
- Flächendeckende Erziehungskurse für Eltern als Standard einführen.
- Strukturen in den Bildungsinstitutionen für soziales Lernen, Konfliktlösungen und Gewaltprävention stärken.
- Schaffung sinnvoller präventiver Angebote zur Unterstützung der frühen Gewaltprävention.

AG 3 Kinderschutz

- Verbindliche Präventionsangebote in Kitas und Schulen zu Themen des Kinderschutzes.

AG 4 Gewalt in der Kita

- Bestimmung von KiTa als zentralem Ort für Prävention (auf kommunaler Ebene).
Aufgabe von KiTas zu kommunizieren, was als Gewalt gilt, was tolerabel ist und was nicht.
Streitkultur entwickeln: KiTa als Modell für Standards.

AG 5 Gewalt in der Schule

- Rahmenlehrplan auf Gewaltprävention ausrichten.

AG 6 Gewalt im Sport am Beispiel Fußball

- Einsetzen von sog. Sportsozialarbeiter*innen im Jugendfußballbereich.

AG 8 Gewalt und Medien

- Gewaltprävention im Bereich der Medien muss in bestehende Strukturen der Jugendhilfe, Elternbildung, schulischen und außerschulischen Jugendbildung, Elementarerziehung integriert (und gefördert) werden.

AG 10 Gewalt gegen alte Menschen

- Verpflichtung der Länder zu präventiven Maßnahmen in stationären Einrichtungen (bspw. Heimen) und ambulanten Settings, in der Häuslichkeit/pflegende Angehörige (Spezialberatungsstellen).

AG 11 Vorurteilsmotivierte Gewalt

- Bei der Entwicklung von Konzepten zur Prävention vorurteilsmotivierter Kriminalität ist das Spannungsfeld der Vermeidung von Kulturalisierung von Vorurteilskonstruktionen einerseits und die Berücksichtigung des kulturellen Entstehungshintergrundes von Vorurteilsstrukturen zur adäquaten Prävention von Vorurteilen andererseits mit zu bedenken.

AG 14 Polizeiliche Intervention und Prävention

- Flächendeckende, strukturelle Institutionalisierung auch der polizeilichen Prävention.

AG 15 Jugendstrafrechtspflege

- Die Diversionsmöglichkeiten des JGG nach dem 1. JGG-Änderungsgesetz von 1990 schaffen Freiräume für die kommunale Jugendhilfe und Straffälligenhilfe, die noch breiter und sachgerechter sozialpädagogisch genutzt werden könnten. Der Begriff der erzieherischen Maßnahmen in den §§ 45 und 47 ist weit zu fassen und soll bedarfsgerechte, lebenslagenorientierte Hilfen ermöglichen – nicht vorrangig ambulante Sanktionen mit möglichst großem justiziellen Druck vollstrecken. Sachgerechte Präventionsarbeit ist nur möglich mit Kooperation auf Augenhöhe.
- Auf der kommunalen Ebene muss die Fokussierung auf Kinderschutz und Frühe Hilfen in den Jugendämtern ergänzt werden durch den Blick auf auffällige Jugendliche und Heranwachsende und deren Bedarfslagen.
- Wir befürworten eine Stärkung des Täter-Opfer-Ausgleichs auch im Kontext von Gewaltkriminalität. Trotz guter Evaluationen, erprobter Standards und meist vorhandener ausgebauter Organisationsstruktur stagniert die weitere Verbreitung und geht teils sogar zurück.

AG 18 Gewaltprävention und Gesundheitswissenschaften (Public Health)

- Mehr Öffentlichkeitsarbeit auf allen Ebenen und Thema Gewalt auch in Gesundheitswesen enttabuisieren.

3. Ressourcen

AG 3 Kinderschutz

- Verbindliche Rahmenbedingungen für Netzwerkstrukturen erfordern Ressourcen.
- Finanzierung für freiberuflich organisierte Gruppen.
- Entwicklung von verbindlichen und planungssicheren Finanzierungsmodellen.

AG 4 Gewalt in der Kita

- Erhöhen von Nachhaltigkeit durch Ressourcen für Weiterarbeit nach Beendigung eines Projekts.
- Stressabbau durch bessere Personalausstattung, vor allem Einberechnung von Fehlzeiten (Urlaub, Fortbildung, Krankheit) in die Grundausrüstung (sonst herrscht immer 20% Unterbesetzung).

AG 5 Gewalt in der Schule

- Politik: Bereitstellung von Personal, Geld und Zeit.
- Festlegung einer finanziellen Quote für Prävention, z.B. 10% der Schulressourcen.
- Einheitliche Finanzierung von Schulsozialarbeit und deren Ausbau (jede Schule).
- Finanzielle Mittel; eigenfachliche Kompetenz für die Auswahl/das Vorgehen für die Schulen.
- Bessere Ressourcenausstattung.

AG 6 Gewalt im Sport am Beispiel Fußball

- Anpassung der personellen und finanziellen Ressourcen an die Aufgaben (Bedarfe).

AG 9 Vielfach auffällige straffällige junge Menschen

- Kooperation braucht Ressourcen, damit sie gelingen kann.

AG 10 Gewalt gegen alte Menschen

- Bundesweite Nutzung der finanziellen Möglichkeiten des Präventionsgesetzes (Akteur*innen der Pflege als Zielgruppe) – einheitliche Rahmenverträge zur Verwendung.

AG 16 Opfer von Gewalt

- Sicherstellung der Finanzierung in allen Bundesländern für flächendeckende professionelle Opferberatungsstellen, auch spezialisiert für bestimmte Opfergruppen.

AG 17 Kommunale Prävention, Prävention auf der Landes- und auf der Bundesebene

- Zur Verfügung Stellung von Mitteln zur Durchführung einer unabhängigen KKP, Federführung auch an andere Stellen (Fördervereine o.ä.) abgeben.

AG 18 Gewaltprävention und Gesundheitswissenschaften (Public Health)

- Förderung und Finanzierung der Vernetzung und gezielten Kooperation.
- Bereitschaft notwendige Strukturveränderungen vorzunehmen, auch wenn sie Geld kosten.

AG 19 Evaluation und Qualitätsentwicklung in der Gewaltprävention und -intervention

- Ressourcen und Anerkennungsstruktur von Evaluation und Qualitätsentwicklung Ressourcen und Anerkennungsstruktur von Evaluation und Qualitätsentwicklung.

4. Forschung, Wissenstransfer, Forschung Praxis

AG 1 Partnergewalt – Häusliche und sexualisierte Gewalt

- Monitoring nicht nur über sondern auch mit (!) den Beteiligten planen und durchführen. Klare Zielvorgaben sind wichtig und sinnvoll (z.B. Orientierung an der Istanbulkonvention).

AG 2 Gewalt von Erwachsenen gegen Kinder und Jugendliche (Gewalt in der Erziehung)

- Evaluation der Arbeit der Jugendhilfe.
- Frage an die Wissenschaft: Welche Resultate gibt es hinsichtlich Gewalteinwirkung in der frühkindlichen Erziehung?

AG 3 Kinderschutz

- Implementierung von kontinuierlicher Forschung für ein zukunftsgerichtetes Jugendhilfesystem, um die Wirkung der einzelnen Leistungen der Hilfen zur Erziehung im Kontext der

Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit ihren Grenzen und Potenzialen bewerten zu können.

AG 4 Gewalt in der Kita

- Forschung initiieren und finanzieren, um mehr Fachwissen zu generieren: wissenschaftliche Gutachten, Modellprojekte, Handlungsforschung, Grundlagenforschung, Längsschnittuntersuchungen (auf Bundesebene).
- Ressortübergreifende Forschung (auf Bundesebene).

AG 5 Gewalt in der Schule

- Wissenschaft, Praxis und Verwaltungen müssen enger zusammenarbeiten lernen. Es findet zu wenig sich gegenseitig befruchtender Austausch statt. Das Stellen von Forschungsfragen oder gar die Vergabe von Forschungsaufträgen an die Praxis müsste einfacher geregelt, vielleicht sogar Etats dafür bereit gestellt werden. Forschung und Praxis besser abstimmen. Verwaltungen sollten einen offenen Umgang mit den Forschungseinrichtungen fördern.

AG 7 Gewalt im öffentlichen Raum

- Fokussierung auf evaluierte Programme ist ambivalent: Gefahr der Erstickung von bedarfsorientierter Veränderung
Baukastendenken/technokratisch
Bedeutung der Person der Durchführung.
- Neue Formen/Verständnisse von Wissenschaft-Praxis-Kooperation:
nicht nur Evaluationsfixierung
„auf Augenhöhe“
langfristige Begleitung.

AG 10 Gewalt gegen alte Menschen

- Finanzierung der Evaluation von Wirkung Prävention.
- Expertise anderer Präventionsbereiche nutzen, um eigenes zu entwickeln (z.B. Kinderschutz).

AG 11 Vorurteilsmotivierte Gewalt

- Defizite in der Erforschung von vorurteilsmotivierter Kriminalität sind zu beseitigen. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind das namentlich:

- die Auswirkung vorurteilsmotivierter Gewalt bzw. Kriminalität auf die Opfer,
- die Funktion von Vorurteilen in gesellschaftlichen Organisationen,
- die grundsätzliche Wirkung von Diskriminierung auf Opfergruppen,
- die Wirkung der Präventionspraxis von vorurteilsmotivierter Kriminalität.
- Forschungsergebnisse müssen sich in den Konzeptionen der Fort- und Ausbildung von Akteuren in der Prävention von vorurteilsmotivierter Kriminalität wiederfinden.

AG 13 (De)Radikalisierung junger Menschen

- Interdisziplinarität in Wissenschaft und Forschung.

AG 14 Polizeiliche Intervention und Prävention

- Institutionelle, regelmäßige Beauftragung praxisorientierter, verständlicher wissenschaftlicher Wirkungsnachweise für polizeiliche Prävention und Intervention.
- Zentralstellen zur systematischen Sammlung/Analyse und Auswertung/Kommunikation von wissenschaftlichen Wirkungsnachweisen polizeilicher Intervention und Prävention.

AG 15 Jugendstrafrechtspflege

- Wir befürworten eine Stärkung des Täter-Opfer-Ausgleichs auch im Kontext von Gewaltkriminalität. Trotz guter Evaluationen, erprobter Standards und meist vorhandener ausgebauter Organisationsstruktur stagniert die weitere Verbreitung und geht teils sogar zurück. Eine Untersuchung der Gründe dafür wäre von großem Nutzen und eine wichtige Basis für den weiteren Ausbau des TOA, von dem wir uns gewaltpräventive Wirkungen versprechen.

AG 16 Opfer von Gewalt

- Etablierung und Finanzierung von (Wirkungs-)Forschung.

AG 18 Gewaltprävention und Gesundheitswissenschaften (Public Health)

- Förderung weiterer Forschung (z.B. Synopse zu bestehenden Studien).

AG 19 Evaluation und Qualitätsentwicklung in der Gewaltprävention und -intervention

- Ausweitung der Evaluationsforschung – Bias, Langzeitstudien, Implementation, vergleichende Forschung u.a.
- Wissenschaftlich fundierte Aus- und Weiterbildung – Theorien, Entwicklung, Evaluation, Implementation u.a.
- Wissen und Richtlinien für kontextuelle Anpassungen von Programmen (als Merkmal von Qualitätsentwicklung); z.B. Umgang mit internationalen Programmen, auch fortlaufende Evaluation.
- Ressourcen und Anerkennungsstruktur von Evaluation und Qualitätsentwicklung
- Keine Zweckentfremdung von Evaluation und Qualitätsentwicklung – Qualitätssteigerung vs. Legitimation.

5. Regelstrukturen - Modellprojekte

AG 4 Gewalt in der Kita

- Maßnahmen nicht auf kurze Phasen beschränken, sondern Nachhaltigkeit ermöglichen.
- Gewaltprävention als Daueraufgabe verankern (auf Bundesebene).
- Nationalen Aktionsplan erstellen (auf Bundesebene).

AG 5 Gewalt in der Schule

- Politik: langfristige Präventionsstrategien entwickeln.

AG 6 Gewalt im Sport am Beispiel Fußball

- Steigerung der Professionalität im Amateurbereich, Schaffung von Strukturen.
- Rückbindung der Fan-Projekte in die kommunale Jugendarbeit.

AG 7 Gewalt im öffentlichen Raum

- Starke Regelstrukturen mit Gewaltprävention als Arbeitsprinzip statt ausschließliche Zentrierung auf Gewaltpräventionsprojekte.

AG 8 Gewalt und Medien

- Gewaltprävention im Bereich der Medien muss in bestehende Strukturen der Jugendhilfe, Elternbildung sowie der schuli-

schen und außerschulischen Jugendbildung, Elementarerziehung integriert und gefördert werden. Inhaltliche Synergien sind dabei zu berücksichtigen.

- Auf allen Ebenen (Bund, Länder, Kommunen) sind nicht nur Modellprojekte zu fördern, sondern ist für die Verstetigung von Präventionsprojekten zu sorgen. Besonders geeignet erscheinen uns hierbei ressourcenorientierte Programme, welche nicht nur an spezifischen Medienphänomenen ansetzen.

AG 10 Gewalt gegen alte Menschen

- Präventionsgesetz nutzen, um das Thema Gewaltprävention in der Pflege anzustoßen, z.B. Modellprojekte und deren Evaluation.

AG 11 Vorurteilsmotivierte Gewalt

- Präventionsangebote müssen zwingend folgendes Merkmal beinhalten: früh ansetzen.

AG 12 Rechte Gewalt

- Relativierung intentionaler Gewaltpräventionsarbeit zugunsten der Eigenwertigkeit (im Sinne der eigenständigen Ziele der unterschiedlichen Handlungssysteme) von Bildungs-, Förderungs- und Demokratisierungszielen. Anerkennung der entsprechenden Handlungssysteme: Bildung, Kinder- und Jugendhilfe, Gemeinwesenarbeit, Zivilgesellschaft.
- Die Grundversorgung in den genannten Bereichen muss sichergestellt sein.
- Positiv bewertete Ergebnisse von Modellprojekten aus Bundes- und Landesprogrammen zum Thema Förderung von Demokratie/kritische Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus etc. müssen systematisch in die Regelarbeit überführt werden. Dies gilt auch für die Vielfalt der Angebote und unterschiedlichen Zielgruppen.

AG 13 (De)Radikalisierung junger Menschen

- Regelfinanzierung auf Länderebene (von Länderprogrammen) plus finanzielle Unterstützung durch Bund z.B. durch Modellprojektförderung.
- Kommunale Regelsysteme und demokratisch engagierte Zivilgesellschaft stärken und Vernetzung fördern.

- Radikalisierungsprävention kein kurzfristiges Unterfangen.

AG 14 Polizeiliche Intervention und Prävention

- Verlässliche, nachhaltige Strukturen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene als Grundlage personenunabhängiger Zusammenarbeitsformen.

AG 17 Kommunale Prävention, Prävention auf der Landes- und auf der Bundesebene

- Jedes Bundesland benennt Vertreter, welcher Informationen von Bundesebene erhält und an Kommunen usw. weitersteuert.

AG 18 Gewaltprävention und Gesundheitswissenschaften (Public Health)

- Weniger „Projekttitis“ und Aktionismus, bedarfsorientiert und verstetigend, koordiniertes Vorgehen aller Präventionsbereiche ermöglichen, aufbauend auf bereits vorliegenden Erfahrungen und Erkenntnissen.

6. Gesetzliche Regelungen

AG 5 Gewalt in der Schule

- Strukturelle Verankerung von Kooperation von Schule und Jugendhilfe in den Schulgesetzen und SGB VIII (Schulsozialarbeit).

AG 9 Vielfach auffällige straffällige junge Menschen

- Kooperation vs. Datenschutz
Sozialdatenschutz ist Voraussetzung für die Kinder und Jugendhilfe und muss erhalten bleiben. Es muss eine klarstellende Regelung/Rechtssicherheit für die agierenden Fachkräfte geben. Kooperation der Institutionen muss unter den Voraussetzungen des Sozialdatenschutzes stattfinden. Die Richtlinien der einzelnen Bundesländer sind sehr unterschiedlich.

AG 11 Vorurteilsmotivierte Gewalt

- Ferner sind im Zuge von Gesetzgebungsverfahren mit Hate Crime-Bezug aktuelle Erkenntnisse zur Erforschung von vorurteilsmotivierter Kriminalität zu berücksichtigen.

AG 14 Polizeiliche Intervention und Prävention

- Verbindliche Vereinbarungen zwischen den Präventionsakteur*innen; die politische Leitlinie „Prävention ist Chefsache“ allein reicht nicht aus. Prävention bedarf einer gesetzlichen Verankerung.

AG 15 Jugendstrafrechtspflege

- Da das JGG hinsichtlich der ambulanten Maßnahmen keine eigenen Vollstreckungsinstitutionen hat, müssen diese – soweit sie nicht als Jugendhilfeleistungen den Bestimmungen des SGB VIII unterliegen – als Maßnahmen gemäß §§ 45, 47 JGG, Erziehungsmaßregelungen gemäß § 10 JGG oder Zuchtmittel gemäß 13ff. JGG vom Land finanziert werden. Dafür müssen spezifische Regelungen durch den Landesgesetzgeber getroffen werden, die sicherstellen, dass die Einzel- und Gruppenangebote in Wohnortnähe der Jugendlichen und Heranwachsenden zur Verfügung stehen und nach fachlichen Standards durchgeführt werden.
- Der Bundesgesetzgeber sollte den Begriff der „schädlichen Neigungen“ im JGG streichen.
- Der Bundesgesetzgeber sollte Hilfen mit dem Ziel der Befähigung zur gewaltfreien Konfliktlösung im Zusammenhang mit schädigendem Verhalten in den Aufgabenkatalog der Jugendhilfe im SGB VIII aufnehmen, so dass deutlich wird, dass auch TOA dazugehört.
- Der Bundesgesetzgeber sollte im JGG die Verankerung der strukturellen Zusammenarbeit der Justiz mit der Jugendhilfe (analog § 81 SGB VIII), insb. Fallkonferenzen sowie vergleichbare Gremien, vornehmen.

AG 16 Opfer von Gewalt

- Verminderung institutioneller sekundärer Viktimisierung durch Verankerung von Opferschutzvorschriften in allen Rechtsbereichen, mit denen Opfer in Kontakt kommen, z. B. Familiengerichtsbarkeit, Sozialgerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit und auch im Verwaltungshandeln.
- Verankerung des Fachanwalts/der Fachanwältin für Opferrechte.

7. Vernetzung, Kooperation

AG 1 Partnergewalt – Häusliche und sexualisierte Gewalt

- Themenspezifische Vernetzungen sind erforderlich und aktuelle Vernetzungen sind zu prüfen, u.a. im Hinblick auf Doppplungen, um effektiver zu arbeiten, z.B. in der Migrantinnenarbeit.

AG 2 Gewalt von Erwachsenen gegen Kinder und Jugendliche (Gewalt in der Erziehung)

- Institutioneller Paradigmenwechsel zur Schaffung einer Verantwortungsgemeinschaft aus Fachkräften, Eltern und Kindern Dialoge schaffen; Stärkere Einbeziehung der Eltern in den Alltag, Kooperationen schaffen und stärken.

AG 3 Kinderschutz

- Verbindliche Rahmenbedingungen für Netzwerkstrukturen – eine/n zentralen Koordinator*in hierfür stellen (beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe).
- Berufsgruppenübergreifende Zusammenarbeit von der alle einen Mehrwert haben.

AG 4 Gewalt in der Kita

- Auf kommunaler Ebene:
Vernetzungsmöglichkeiten im kommunalen Bereich besser ausschöpfen; Fundraising; Kooperation unter KiTas, auch bei verschiedenen Trägern, z.B. durch gemeinsame Fortbildungen oder Arbeitskreise zu ausgewählten Themen; Stadtteilkonferenzen oder Quartiersmanagement; Zusammenschluss von Programm-Beteiligten in der Region (Beispiel: Sprachbildungsprogramme des BMFSJ); regionale Innovationszentren.
KiTa-Entwicklung verknüpfen mit Kommunalentwicklung.
Freistellung von Führungskräften, u.a. für die Kooperation und Vernetzung.
Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Sozialem Dienst und KiTa.
Kooperation mit Hebammen.

AG 5 Gewalt in der Schule

- Verwaltung (Forderung von) ressortübergreifender Zusammenarbeit durch Schaffung langfristiger Kooperationsstrukturen.

AG 6 Gewalt im Sport am Beispiel Fußball

- Strukturierte Kommunikationsorte für die Hauptakteur*innen; Verbesserung der Vernetzung.

AG 7 Gewalt im öffentlichen Raum

- Mehr professionsübergreifend (nicht nur fall- und gruppenbezogen); Austausch.

AG 8 Gewalt und Medien

- Die Vernetzung und Kooperation der verschiedenen Anbieter*innen gewaltpräventiver Programme vor Ort muss durch die Kommunen gewährleistet werden. Diese müssen dabei gefördert werden.

AG 9 Vielfach auffällige straffällige junge Menschen

- Gewalttätiges Verhalten ist immer ein subjektiver Bewältigungsprozess, der sich nur durch soziale Teilhabe in den alltäglichen Lebenswelten bewältigen lässt. Dafür ist nicht nur Kooperation der Institutionen erforderlich, sondern auch die nötigen finanziellen Ressourcen, vor allem in der Jugendhilfe, Therapie etc.
- Vermittlung von Kooperationsvereinbarungen in die Institutionen hinein, nicht nur auf der Leitungsebene.
- Kooperation auch mit Schule und Therapieeinrichtungen evtl. auch mit der Ausländerbehörde.
- Kooperation braucht Ressourcen, damit sie gelingen kann.

AG 10 Gewalt gegen alte Menschen

- Kommunal: beispielsweise „Runder Tisch häusliche Gewalt“: lokale Präventionsangebote aus diesem Zusammenhang stärker vernetzen und gleichzeitig für die Bedarfe häuslicher Pflege öffnen.

AG 11 Vorurteilsmotierte Gewalt

- Präventionsangebote müssen zwingend vernetzt sein.

AG 12 Rechte Gewalt

- Sozialraumbezogene Zusammenarbeit zur Durchführung von Events und (Bildungs-)Veranstaltungen, die sich praktisch und

reflexiv mit dem Zusammenleben in einer heterogenen Gesellschaft befassen. Subthemen: Gefährdungen der Demokratie, darunter auch Gewalt und rechtsextreme Ordnungsvorstellungen.

AG 13 (De)Radikalisierung junger Menschen

- Ressort- und phänomenübergreifende Fachkoordination auf Länderebene und landesübergreifender Fachaustausch.

AG 14 Polizeiliche Intervention und Prävention

- Verlässliche, nachhaltige Kooperationsstrukturen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene.

AG 15 Jugendstrafrechtspflege

- Nach mehr als 100 Jahren Jugendstrafrechtspflege sollte sie sich selbstbewusst auf ihr Spezifikum stützen, d.h. auf die enge Kooperation mit der Jugendhilfe, auf deren Kompetenzen und ihren Bezug zum sozialpädagogischen Handeln. Immer wieder ist zu beobachten, wie reflexartig bei neuen Delinquenzformen, einzelnen spektakulären Delikten oder im Zuge populistischer Kampagnen die spezifische Fachlichkeit, die sich empirisch gut stützen lässt, gegen möglichst drastisches Androhen und Vollstrecken von Strafen, insb. freiheitsentziehenden Sanktionen, ausgetauscht wird. Das ist kein stabiles sachgerechtes Fundament und kontraproduktiv. Auch Gewaltprävention im Kontext der Jugendstrafrechtspflege bracht sozialpädagogisches fachliches Handeln.
- Auf der kommunalen Ebene erfordert die Kooperation aller Akteur*innen Rollenklärung. Klärung der Gemeinsamkeiten, aber auch der Unterschiede sowie Beachtung der klaren und einheitlichen datenschutzrechtlichen Grundlagen.

AG 16 Opfer von Gewalt

- Flächendeckende Vernetzung für Präventions- und Beratungsarbeit auf allen Ebenen: Bund, Länder, Kommunen.
- Überwindung der föderalistisch unterschiedlichen Strukturen im Opferschutz in der Praxis.
- Einbeziehung aller Bundesländer in die Vernetzung auf allen Ebenen der Vernetzung: Einbeziehung von Polizei, Justiz, Op-

ferberatung und Forschung nicht nur auf kommunaler Ebene und Landesebene, sondern auch auf Bundesebene.

- Verankerung der Vernetzungsarbeit in den Arbeitsbedingungen der Professionen, die verpflichtend in die Vernetzung einbezogen werden müssen; die Opfer haben ihren Strafanspruch an den Staat (staatliches Gewaltmonopol) abgetreten (Art. 1, 20 GG), dafür muss der Staat für sie bestmögliche Vernetzungsarbeit und Unterstützungsarbeit leisten, also Kernaufgabe.
- Gründung einer deutschsprachigen viktimologischen Gesellschaft, die kriminologischen und viktimologisches Fachwissen und Expert*innen für Andere im Feld zu Verfügung stellt.

AG 17 Kommunale Prävention, Prävention auf der Landes- und auf der Bundesebene

- Fachtag auf Landesebene, organisiert durch z.B. kommunale Spitzenverbände, zur Verknüpfung der KKP mit Zukunftsaufgaben.

AG 18 Gewaltprävention und Gesundheitswissenschaften (Public Health)

- Anerkennung der Notwendigkeit von Koordinierung – bisher viel Präventionsarbeit parallel.
Förderung und Finanzierung der Vernetzung und gezielten Kooperation.

8. Qualitätsstandards

AG 1 Partnergewalt – Häusliche und sexualisierte Gewalt

- „Täter-/Opferausgleich“ oder „Schlichtungsvereinbarungen“ im Bereich häuslicher Gewalt ressortübergreifend prüfen für bestimmte Beziehungskonstellationen (keinesfalls für alle Fälle häuslicher/sexueller Gewalt geeignet).
- Täterarbeit/Opferarbeit besser verknüpfen im Sinne eines besseren Gewaltschutzes.
- Gesellschaftliche Aufmerksamkeitsverschiebung hinsichtlich der Opferrolle und der Motivlage der Täter im Bereich sexueller und häuslicher Gewalt – in anderen Gewaltbereichen ist die

Verantwortung für die Tat beim Täter; Stichwort „Opferblaming“.

- Geschlechtsbezogene Gewalt muss in ihrer politischen Relevanz und Bedingtheit thematisiert werden (Stichwort Patriarchat). Das Thema darf nicht als individualisiertes Frauenthema betrachtet werden.

AG 4 Gewalt in der Kita

- Geeignete Arbeitsbedingungen für das individuelle Eingehen auf Eigenarten von Kindern → Stressabbau durch bessere Personalausstattung, vor allem Einberechnung von Fehlzeiten (Urlaub, Fortbildung, Krankheit) in die Grundausrüstung (sonst herrscht immer 20% Unterbesetzung).
- Garantie für Austauschzeiten und Praxisforschung (Beobachtung aus mehreren Perspektiven).
- Ergänzung von Team-Fortbildungen an Schließtagen durch fortlaufende fachliche Begleitung.
- Supervision für Fachkräfte/Teams.
- Therapie für Kinder (nicht zu leisten von pädagogischen Fachkräften).
- Zeitliche Ressourcen für die Einführung in Programme und ihre Anwendung.
- Kontinuität in Teams erhöhen.
- Durchgeplante Tagesstruktur in KiTas abbauen zugunsten von offeneren Strukturen.
- Aufstiegschancen, die ermöglichen, bei den Kindern zu bleiben.
- Angleichen von unterschiedlichen Qualifikationsniveaus durch Anhebung der niedrigeren.
- Hierarchien abbauen.
- Vertrauens-Erzieher*in für gewaltfreie Umgangsweisen.
- Offenheit der KiTa und Transparenz der Arbeit für Eltern.
- Verankerung von Präventionsthemen bei der Fachberatung.
- Aufgabe von KiTas zu kommunizieren, was als Gewalt gilt, was tolerabel ist und was nicht.
- Bundesebene: zumindest einheitliche Qualitätsstandards für Rahmenbedingungen schaffen.

AG 5 Gewalt in der Schule

- Zeit ist Mangelware, deshalb: Zeit geben für gewaltpräventive Arbeit an Schulen.
- Strukturelles Gebot der Bildung von interdisziplinären und multiprofessionellen Teams.
- Verankerung von Konflikthilfe.

AG 8 Gewalt und Medien

- Kinder- und Jugendmedienschutz muss der Konvergenz der Mediensysteme und den technischen Entwicklungen, insbesondere im Onlinebereich, besser Rechnung tragen und für Eltern, Pädagog*innen, Erzieher*innen und Fachkräfte transparent und nachvollziehbar sein.

AG 11 Vorurteilsmotivierte Gewalt

- Als Basis von vorurteilsmotivierter Kriminalität werden Ideologien von Ungleichwertigkeit angenommen. Vorurteilsmotivierte Kriminalität ist gleichzusetzen mit Rechtsextremismus. Der Widerspruch, dass vorurteilsmotivierte Kriminalität vom Polizeilichen Staatsschutz bearbeitet wird, ist nur scheinbarer. Die Bearbeitung vorurteilsmotivierter Kriminalität durch den Polizeilichen Staatsschutz bedeutet keinesfalls, dass eine vorurteilsmotivierte Straftat als rechtsextremistisch zu bewerten ist bzw. wird. Polizeiliche Definitions- und Erfassungssysteme sollen grundsätzlich im Rückgriff auf neuere Erkenntnisse zur Erforschung von vorurteilsmotivierter Kriminalität angepasst werden.
- Qualitätsstandards und Qualifikationsprofile sind auf Grundlage aktuellster Forschung für alle in der Prävention tätigen Akteure herauszuarbeiten.
- Vorurteilsmotivierte Kriminalität wird aus Täter*innen- wie auch aus Opferperspektive unterschiedlich betrachtet und gewertet. Zur Entwicklung von sinnvollen Präventionsangeboten kann eine Antwort sein, beide Perspektiven in Bezug zu setzen.
- Um adäquate Angebote der Prävention von vorurteilsmotivierter Kriminalität und Diskriminierung entwickeln zu können, sollen die Entstehungsbedingungen von vorurteilsmotivierter Kriminalität in der Analyse berücksichtigt werden. Ohne diesen

Schritt können die Antworten auf die Frage, wie vorurteilsmotivierte Kriminalität begegnet wird, nur defizitär sein.

- Die unterschiedlichen Ansätze des Umgangs und der Prävention von vorurteilsmotivierter Kriminalität müssen sowohl in den involvierten Disziplinen als auch interdisziplinär reflektiert und diskutiert werden. Synergieeffekte zwischen den verschiedenen Disziplinen sind anzustreben.
- Unabhängig davon, dass zentrale Begriffe der bzw. Definitionen von Prävention in den an der Prävention von vorurteilsmotivierter Kriminalität beteiligten Disziplinen inhaltlich gefüllt und betrachtet werden, müssen Präventionsangebote zwingend folgende Merkmale beinhalten:
früh ansetzen, unterschiedliche Formate bereithalten und zur Anwendung bringen, vernetzt sein, langfristig angelegt sein, für unterschiedliche Adressat*innengruppen geeignet sein bzw. entwickelt werden.
- Unmittelbar Betroffene vorurteilsmotivierter Kriminalität müssen in Bezug auf Unterstützung zur Bearbeitung ihrer spezifischen Problemlagen adäquat versorgt werden. Bei der Verteilung von Ressourcen an Akteur*innen von Prävention sind insbesondere Expert*innen aus dem Kreis der Betroffenen zu berücksichtigen.
- Prävention von vorurteilsmotivierter Kriminalität bewegt sich im Spannungsfeld einer Vielzahl ausdifferenzierter Kategorisierungen potenzieller Opfergruppen und der Gefahr potenzieller Beliebigkeit der Adressat*innengruppen durch zu viele Kategorien von Opfergruppen. Ein Modell der sinnvollen Kategorisierung von potenziellen Opfergruppen kann sich an folgenden Merkmalen orientieren:
Gegebenheit eines historischen Kontextes,
Einordnung des Individuums als Angehörige oder Unterstützer einer spezifischen Gruppe,
Austauschbarkeit des Opfers,
Einschätzung des Opfers zur Motivlage des Täters.

AG 12 Rechte Gewalt

- Relativierung intentionaler Gewaltpräventionsarbeit zugunsten der Eigenwertigkeit (im Sinne der eigenständigen Ziele der unterschiedlichen Handlungssysteme) von Bildungs-, Förderungs- und Demokratisierungszielen. Anerkennung der entsprechenden Handlungssysteme: Bildung, Kinder- und Jugendhilfe, Gemeinwesenarbeit, Zivilgesellschaft.
- Die Schärfung und Ausdifferenzierung der Begriffe („rechte Gewalt“ oder „politisch motivierte Gewalt“) muss für unterschiedliche Handlungsfelder erfolgen.
- Jugendbias vermeiden: „Rechte Gewalt ist kein Synonym für Jugendgewalt“.
- Rechtspopulistische Orientierungen und Phänomene müssen bei der Auseinandersetzung mit „rechter Gewalt“ berücksichtigt werden.
- Neue Medien müssen im Arbeitsbereich „rechter Gewalt“ systematisch berücksichtigt werden (z.B. neue Forschungsansätze, neue Medien als Raum für „rechte“ Zugänge und Botschaften).
- Bei der Prävention rechter Gewalt sind genderreflektierende Ansätze, die auf verschiedene Handlungssysteme abgestimmt sind, wichtig.
- Menschenrechtsorientierung und Diversitätskompetenz sind bei der Prävention „rechter Gewalt“ unverzichtbar.

AG 15 Jugendstrafrechtspflege

- Grundsätzlich sind wir von der größeren Wirksamkeit sozialintegrativer präventiver Maßnahmen gegenüber repressiven Reaktionen auf Gewaltkriminalität überzeugt. Die Möglichkeiten des Strafrechts sollten nicht überschätzt werden und insbesondere sehen wir keinerlei Anlässe für Strafverschärfungen im Jugendstrafrecht.
- Jugendstrafrechtspflege muss nicht nur den Anforderungen des Jugendgerichtsgesetzes, des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung, ggf. auch der Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder, gerecht werden, sondern auch den Sozialgesetzbüchern, insb. dem SGB VIII. Gem. § 31 SGB I dürfen Rechte in den Sozialleistungsbereichen des SGB nur geändert oder auf-

gehoben werden, soweit ein Gesetz es vorschreibt oder zulässt. Da dies für straffällig gewordene junge Menschen nicht geschehen ist, gelten die Rechte z.B. auf Förderung und Erziehung gem. § a SGB VIII auf der kommunalen Ebene völlig unabhängig von Delinquenz und Strafverfahren.

- Bei der Durchführung erzieherischer ambulanter Maßnahmen des Jugendstrafrechtes ist auf die Eignung des sozialpädagogischen Angebots, die Motivierung und Partizipation der betroffenen jungen Menschen und deren Förderung zu achten.
- Die Hilfen müssen transparent gestaltet werden und für die hilfesuchenden jungen Menschen zugänglich sein. Sie sollten niederschwellig angeboten und mit großer Beziehungskonstanz geleistet werden.
- Hilfen für betroffene Jugendliche und Heranwachsende sind auf der kommunalen Ebene ganzheitlich und prozessorientiert zu organisieren.
- Auf der Ebene der Länder soll keine Verschiebung der Verantwortung auf die Jugendhilfe erfolgen, sondern Unterstützung der Bedarfe vor Ort.

AG 16 Opfer von Gewalt

- Erweiterung des Blickfeldes vom Individualopfer auf Kollektivopfer und Berücksichtigung der Kollektivopfer (z.B. Flüchtlinge, Kindersoldaten etc.) mit ähnlichen Widerfahrnissen.
- Professionelle Opferberater*innen müssen genauso etabliert werden wie die psychosoziale Prozessbegleitung; ein ZVR Zeugnisverweigerungsrecht) wird von Opferunterstützungseinrichtungen für erforderlich gehalten.
- Empfehlung des proaktiven Ansatzes in der Opferberatung und Bereitstellung der dafür erforderlichen Ressourcen.

AG 17 Kommunale Prävention, Prävention auf der Landes- und auf der Bundesebene

- Bereitschaft der Verwaltungsspitze schlanke Lenkungskreise/-gremien zu bilden.
- Ziele der KKP in Leitbilder der Kommunen einbinden (Forderung z.B. durch Landespräventionsräte).

- Qualitätsstandards für Datenbanken festlegen und anwenden (evtl. durch NZK).

9. Sonstiges

AG 3 Kinderschutz

- Möglichst Aufbau auf bestehenden Strukturen (nicht ständig neue schaffen) und diese auch nutzen (!).
- Erweiterter Fokus auf multiple Gewaltformen (Generalisierung in Kombination mit einer Spezialisierung) – Gefährdungsformen wie psychische Gewalt und Vernachlässigung benötigen ebenso Expertise und Fachkräfte wie z.B. sexuelle Gewalt.
- Definition und Festlegung von Fallobergrenzen (auf kommunaler Ebene) – Arbeitsbedingungen im Kinderschutz beim öffentlichen Träger müssen verbindliche Obergrenzen für Arbeitsbelastungen beinhalten.
- Der Bedarfsorientierung sollte bei der Hilfeplanung wieder mehr Geltung verschaffen werden – Ermöglichung der/Befähigung zur Partizipation der Familien, Kinder und Jugendlichen in der Hilfeplanung.
- Forderung nach Rechtsanspruch auf elternunabhängige Beratung (unabhängig vom Begriff der Krise).
- Forderung nach aufsuchender Beratung – Beratungsangebote müssen Kinder da erreichen, wo sie sich aufhalten.
- Kinderschutzkonzepte auch für Flüchtlingsunterkünfte, Not-schlafstellen, Obdachlosenunterkünfte u.ä. – kulturelle Öffnung der Arbeit der Jugendhilfe (auch der Präventionsangebote).

AG 4 Gewalt in der Kita

- **Herausforderungen und Forderungen**
Was zu tun wäre im Hinblick auf
 - die **Verbreitung und Anwendung von Fachwissen**
 - Zusammenfassung des versammelten Wissens über Ag-gressionsentstehung aus allen Fachrichtungen (entspre-chend dem aktuellen Stand)
 - Team-Fortbildung (anstelle von Gießkannenprinzip)
 - Beteiligung an Projekten

- Teams suchen sich selbst eine Forschungsfrage, der sie nachgehen wollen
 - Teamsitzungen zu inhaltlichen Themen
 - Fachliche Begleitung: Praxiserfahrungen aufgreifen und mit theoretischem Wissen verbinden
 - Videoarbeit
 - kollegiale Beratung, Fallbesprechung.
- **die Verbesserung der Prozessqualität**
- Zeit lassen für Prozesse, auch für langfristige
 - Stärkung von Gemeinschaft
 - Unterschiedliche Perspektiven aus interkultureller Sicht: unterschiedliche Kulturen und Erziehungsmethoden
 - Raum lassen für eine eigene Kultur unter Kindern (in its own right)
 - Reflexion der pädagogischen Praxis:
 - Was unterstellen wir Kindern?
 - Wie viel Raum lassen wir ihnen?
 - Mit wie viel Respekt begegnen die Erwachsenen Kindern?
 - Austausch über Probleme und unterschiedliche Sichtweisen unter pädagogischen Fachkräften
 - abgestufte Handlungsmöglichkeiten
 - mehr Möglichkeiten zu lernen, wie Dialog orientierte Pädagogik, Pädagogik der Achtsamkeit, Responsivität (Maria Aarts, Pikler, Gutknecht) geht und zu erproben, was es bewirken kann, Kindern mehr Aufmerksamkeit zu schenken (nicht erst, wenn sie etwas Unerwünschtes getan haben)
 - Handlungsempfehlungen
 - um die Gefahr zu bannen
 - um den Konflikt zu lösen
 - um im Team Zeit zu haben, sich im Vorfeld dieser Themen anzunehmen

- Handwerkszeug für den Umgang mit Aggression und Gewalt (wie es z.T. die Programme bieten)
- Konzentration auf Beziehungsarbeit und emotionale Unterstützung als Kern der pädagogischen Arbeit: Was hilft zu verstehen? Was bringt mich Kindern nahe? (anstelle von Rezepten)
- Gesprächskultur reflektieren, Teamentwicklungsprozesse fördern.

- die **Strukturqualität**
 - geeignete Arbeitsbedingungen für das individuelle Eingehen auf Eigenarten von Kindern
 - Ergänzung von Team-Fortbildungen an Schließtagen durch fortlaufende fachliche Begleitung
 - Supervision für Fachkräfte/Teams
 - Therapie für Kinder (nicht zu leisten von pädagogischen Fachkräften)
 - zeitliche Ressourcen für die Einführung in Programme und ihre Anwendung
 - Kontinuität in Teams erhöhen
 - Durchgeplante Tagesstruktur in KiTas abbauen zugunsten von offeneren Strukturen
 - Aufstiegschancen, die ermöglichen, bei den Kindern zu bleiben
 - Angleichen von unterschiedlichen Qualifikationsniveaus durch Anhebung der niedrigeren
 - Hierarchien abbauen
 - Vertrauens-Erzieher*in für gewaltfreie Umgangsweisen
 - Offenheit der KiTa und Transparenz der Arbeit für Eltern.

- **Kooperation und Vernetzung auf Bundesebene**
 - Föderalismus abschaffen
 - zumindest einheitliche Qualitätsstandards für Rahmenbedingungen schaffen

- Empfehlungen zusammenstellen und begründen
- Erkundungsfragen für Reflexion der Praxis zur Verfügung stellen.
- **auf kommunaler Ebene**
 - Einbindung von Stiftungen und Präventionsräten
 - Übergang Kindergarten – Grundschule erfordert neue Gruppenfindung. Was bedeuten die unterschiedlichen Kulturen von Anerkennung, von Erwartungen an Wohlverhalten und Sanktionierungen für Gewaltentstehung und Gewalterleben? Aggression kann z.B. ein Versuch sein, in eine Gruppe hineinzukommen, wenn sie auch eine ungeeignete Strategie ist.
 - Kinderrechtsarbeit im kommunalen Bereich verankern.
 - **Bestimmung von KiTa als zentralem Ort für Prävention**
 - Streitkultur entwickeln: KiTa als Modell für Standards.

AG 5 Gewalt in der Schule

- Zusammenfassung der Präventionsthemen in ein multiprofessionelles Themenfeld.
- Schulische Unterstützungssysteme schaffen/ausbauen.
- Kommunikationskompetenz, soziales Lernen.

AG 7 Gewalt im öffentlichen Raum

- Jugendliche brauchen Erfahrungs- als Gestaltungs-Optionen im öffentlichen Raum sowie in anderen Lebensfeldern. U.a. über städtebauliche Kriminalprävention und sozial: Akzeptanz von Ambivalenz und Aushandlungsprozessen gestalten.
- Mobiler werden von Erwachsenenbildungseinrichtungen → Zugang zu Communities und Eltern in belasteten Settings.

AG 8 Gewalt und Medien

- Die Politik muss Rahmenbedingungen schaffen, um Medienproduzent*innen und –anbieter*innen, Hersteller*innen von Hardware und Betriebssystemen sowie Plattformbetreiber*innen in die Pflicht nehmen zu können, zu einer effektiven Gewaltprävention im Bereich Medien beizutragen. Hierzu zählen

z.B. Safety by Design oder kinderorientierte Sicherheitseinstellungen.

AG 9 Vielfach auffällige straffällige junge Menschen

- Begrifflichkeiten sind nicht eindeutig und müssen reflektiert werden. Nicht nur Straftaten, sondern die Problemlagen müssen fokussiert werden. Problemlagen müssen bearbeitet werden, damit Prävention gelingen kann.
- Das Label „Intensivstraftäter“ bedeutet auch immer Stigmatisierung. Ressourcen des Klientels müssen berücksichtigt werden.

AG 10 Gewalt gegen alte Menschen

- Rahmenbedingungen:
bundesweite Nutzung der finanziellen Möglichkeiten des Präventionsgesetzes (→Akteur*innen der Pflege als Zielgruppe)
einheitliche Rahmenverträge zur Verwendung.
- Strukturen:
Stelle, die für die Belange schutzbedürftiger Erwachsener zuständig ist
→ggf. angegliedert an vorhandene (z.B. Kinderschutz)
→als Aufgabe einer Pflegekammer für professionelle Pflegende
- Pflege muss Prävention lernen (politisch und aus der Wissenschaft).

AG 12 Rechte Gewalt

- Es ist wünschenswert, Bürger*innen systematisch und langfristig bei der Einrichtung von Flüchtlingsunterkünften und bei der Integration von Flüchtlingen einzubinden.

AG 13 (De)Radikalisierung junger Menschen

- Interdisziplinarität für Bedeutung spektakulärer Ereignisse und Wechselverstärkung von Extremisimen für Radikalisierungsprozesse; Strategien des Umgangs mit Ereignissen und Extremisimen in Politik und Gesellschaft befördern.
- Prävention und Deradikalisierung allein können keine Wunder wirken: Gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die politischer Verantwortungsübernahme bedarf.

AG 16 Opfer von Gewalt

- Ausbau der professionalisierten Onlineberatung einschließlich der notwendigen Ressourcen.
- (Wieder-)Einrichtung eines Opferfonds.

Forderungen der bereichsübergreifenden Arbeitsgruppen am zweiten Tag des Symposions zu den Themen

1. Finanzierung
2. Forschung
3. Aus-, Fort- und Weiterbildung
4. Qualitätsentwicklung, -standards
5. Prävention verbindlich gestalten
6. Koordination und Vernetzung
7. Nachhaltige Gewaltprävention
8. Sonstiges.

1. Finanzierung

- Sicher, kontinuierlich, am Arbeitsfeld orientiert.
- Finanzierung von Forschung.
- Finanzierung von Koordinierungs- und Vernetzungsstrukturen.
- Wunsch nach mehr institutioneller Förderung im Bereich Gewaltprävention, unabhängig von Projekt- und Stiftungsförderung; mittel- und langfristig abgesicherte Finanzierung wünschenswert.
- Eine nachhaltige Gewaltprävention braucht Ressourcen in der Grundversorgung, für Modellprojekte und für die Evaluation. Für eine Verstetigung erfolgreich evaluierter Modellprojekte ist zu sorgen.
- Nachhaltigkeit/Planbarkeit/Verlässlichkeit von Ressourcen.
- Implementierung von Prävention in Regelstrukturen und Bereitstellung von Ressourcen.
 - Finanzierung
 - personelle Ausstattung
 - Aus- und Fortbildung.

- Erhöhung der finanziellen Ausstattung (Sach- und Personalmittel) für die Forschung.

2. Forschung

- Ergebnisse zielgerichtet in die Praxis transferieren.
- Studien unter Einbeziehung (der Bedarfe) von Praxis und Betroffenen.
- Wirkungsforschung.
- Wissenschaftliche Forschung, die interdisziplinär angelegt ist und der Schärfung und Ausdifferenzierung der Grundbegriffe dient, muss Eingang in die Aus- und Weiterbildung der einschlägigen Disziplinen finden. Dabei denken wir insbesondere an Jugendhilfe, Elternbildung, schulische und außerschulische Jugendbildung und Erziehung sowie Aus- und Weiterbildung von Fachkräften. Der Transfer der wissenschaftlichen Forschung in die Praxis muss gewährleistet sein.
- Qualitätsmanagement, Wirksamkeitsprüfung, Evidenzbasierung.
- Forschungslücken identifizieren und füllen.
- Forschung und Evaluation im Bereich der Gewaltprävention ist weiterhin wichtig – besonders bei (in) Regelsystemen – Joint Ventures von Praxis und Wissenschaft für die Evaluation von Projekten aus der Praxis.
- Praxisforschung, insbesondere Evaluations- und Wirkungsforschung stärken und ausbauen.
- Etablierung und Finanzierung von (Wirkungs-)Forschung.
- Wissenschaftsdiskurs zu Begriffsklärungen zu Intervention und Prävention.

3. Aus-, Fort- und Weiterbildung

- Gewaltprävention in die Ausbildungscurricula bringen.
- Fortbildungsangebote und Verpflichtungen zur Gewaltprävention.
- Interdisziplinarität in Aus- und Fortbildung.
- Bereitschaft zur Fortbildung, Qualifizierung.

- Berücksichtigung von aktuellen Forschungsergebnissen bei der Formulierung und Ausgestaltung von Aus- und Fortbildungscurricula.
- Spezialkompetenzen sollen in Fortbildung und Qualifizierung der Kräfte in Regelsystemen („Systemqualifizierung“) erfolgen.
- Verlässliche, nachhaltige und interdisziplinäre Qualifizierungsstrukturen für Präventionsakteure.
- Umsetzung der Fortbildungspflichten aus Artikel 25 der EU-Opferschutzrichtlinie: Verpflichtende flächendeckende Sensibilisierung und Fortbildung für die Polizeibediensteten und Justizbediensteten, die mit Opfern in Kontakt kommen.

4. Qualitätsentwicklung, -standards

- Für eine nachhaltige Gewaltprävention ist die Berücksichtigung genderreflektierender Ansätze, der Diversität und einer Menschenrechtsorientierung elementar. Dabei ist ein Jugendbias zu vermeiden.
- Qualitätsmanagement.
- Qualitätsmerkmale von Verwaltung/Netzwerken (Vernetzung ist nicht per se Gewinn, groß ist nicht gleich gut).
- Berücksichtigung von aktuellen Forschungsergebnissen bei der Formulierung und Ausgestaltung von Qualitätsstandards und Qualifikationsprofilen.
- Verlässliche, nachhaltige und interdisziplinäre Qualifizierungsstrukturen für Präventionsakteur*innen.
- Durch Reflexion der Akteur*innen Rollenklarheit schaffen.
- Multiplikator*innen zum Thema Gewaltprävention sensibilisieren.

5. Prävention verbindlich gestalten

- Um den Übergang zwischen verschiedenen Ausbildungsformen für die Kinder zu erleichtern, sollten verbindliche Präventionsinhalte für KiTa, Kiga, Schule und Unis festgelegt werden, so dass weiterführende Institutionen auf bestehende Kenntnisse

- bei den Kindern aufbauen können – Anpassung der Curricula – dadurch mögliche Bildung von Präventionsketten.
- Forderung auch nach einem verbindlichen Schulprogramm, in das die Präventionsangebote eingebettet werden können, verbindliche Regelungen, um Schulleiter*innen, Lehrer*innen usw. in die Pflicht zu nehmen – Prävention im Schulcurriculum; Einbezug von Prävention in die Schul- und KiTa-Kultur
 - (Primärpräventive) Vermittlung sozialer Schlüsselkompetenzen als Aufgabe von Institutionen der Bildung (bis hin zur Erwachsenenbildung/beruflicher Bildung).
 - Implementierung von Prävention in Regelstrukturen und Bereitstellung.
 - Rechtliche Würdigung, Präzisierung und Verankerung von Prävention.
 - Bündelung einer „Basalprävention“ im Grundschul- bzw. Kindesalter.
 - BMG, RKI und BZgA müssen ihre Verantwortung in der Präventionsarbeit erkennen und annehmen.
 - Gesundheitsministerien auf Landesebene müssen in die Landespräventionsgremien integriert werden.

6. Koordination und Vernetzung

- Koordination von Vernetzungen auf verschiedenen Ebenen, auf Bundesebene durch DFK/DPT/u.ä.
- Bereitschaft zu institutionalisierter, interdisziplinärer Vernetzung.
- Die Präventionskultur institutioneller Adressaten ist mehr als die Kombination verschiedener Angebote – Forderung nach einer sympathieunabhängigen Kooperation in der Präventionskultur.
- Gewährleistung einer Vernetzung und Kooperation vor Ort.
- Strategische Ausrichtung von Prävention: Koordination/Abstimmung von Maßnahmen/Akteur*innen.
- Vernetzung von Prävention.
Schaffung von Synergiemöglichkeiten.
Kommunikation und Multiplikation von Präventionsangeboten.

Arbeitsfeld adäquate Vernetzung und Einbindung behördlicher, zivilgesellschaftlicher, nichtstaatlicher, professioneller und ehrenamtlicher Akteur*innen der Prävention.

- Voneinander zu lernen, unterschiedliche Strukturen und Systeme miteinander zu verknüpfen und gemeinsame Schnittstellen zu finden, steht im Spannungsfeld bzw. wird erschwert durch die Verteilung der Themen in Institutionen, der Trennung zwischen traditionellen Themen und aktuellen, neuen Entwicklungen und der Ressourcenverteilung: Bei Ausdifferenzierung des Präventionsangebotes ist Vernetzung wichtig/unabdingbar.
- Verlässliche, nachhaltige Strukturen der Zusammenarbeit zwischen den Akteur*innen mit dem Ziel, Synergien herzustellen.
- Flächendeckende Vernetzung und Schaffung von starken Regelstrukturen als Arbeitsprinzip für Präventions- und Beratungsarbeit auf allen Ebenen: Bund, Länder, Kommunen.
- Verankerung der Vernetzungsarbeit in den Arbeitsaufgaben der Professionen, die verpflichtend in die Vernetzung einbezogen werden müssen; die Opfer haben ihren Strafanspruch an den Staat (staatliches Gewaltmonopol) abgetreten (Art. 1, 20 GG), dafür muss der Staat für sie bestmögliche Vernetzungsarbeit und Unterstützungsarbeit leisten, also Kernaufgabe.
- 3-K: Kooperation, Koordinierung, Kontinuität muss auf allen Ebenen erfolgen.

7. Nachhaltige Gewaltprävention

- Nachhaltige Gewaltprävention ist eine gesellschaftliche Aufgabe unter Einbeziehung aller Bürger*innen. Zu so einem umfassenden Verständnis gehören:
sozialraumbezogene Ansätze und Veranstaltungen,
Stärkung kommunaler Regelsysteme und der Zivilgesellschaft,
Gewährleistung einer Vernetzung und Kooperation vor Ort,
eine umfassende und ressortübergreifende Betrachtung,
eine Berücksichtigung der Handlungslogiken der jeweiligen Bereiche.
- Eine nachhaltige Gewaltprävention ist auf eine Politik angewiesen, die

- die notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen schafft (z.B. AGG, JMStV),
- sensibel und besonnen auf spektakuläre Ereignisse und deren Folgen reagiert,
- die Arbeit aller Präventionsakteur*innen mit Wertschätzung betrachtet,
- das gesamte Wissen sowie fachliche Standards anerkennt.
- Für eine nachhaltige Gewaltprävention ist die Berücksichtigung genderreflektierender Ansätze, der Diversität und einer Menschenrechtsorientierung elementar. Dabei ist ein Jugendbias zu vermeiden.
- Strategische Ausrichtung von Prävention.
Einbindung in Regelstrukturen.
Zielorientierung.
Langfristige Orientierung.
Koordination/Abstimmung von Maßnahmen/Akteuren.
- Interdisziplinäre Präventionskonzepte und personelle Zusammensetzungen.
- Einbindung von allen Ebenen der Prävention zur Identifizierung und Markierung von Bedarfen und Defiziten in der Prävention.
- Missverhältnis zwischen Querschnittsaufgaben und den allgemeinen Ressourcen der Regelsysteme (KiTa, Schule etc.).

8. Sonstiges

- Personalauswahl/Personalentwicklungskonzepte für die Praxis: „die richtigen Leute an den richtigen Platz bringen“.
- Entwicklung von gemeinsamen Haltungen, die sich in Konzepten zeigen.
- Aufsuchende Arbeit stärken.
- Berücksichtigung neuer Medien.
- Institutionelle Einrichtungen wie Schulen benötigen Unterstützung bei der Sichtung und Auswahl von handlungsfeldübergreifenden Programmen/Angeboten – Aspekte wie Risiken und Belastungen der einzelnen Adressat*innen sowie Möglichkei-

ten und Grenzen von Implementierung müssen in Betracht gezogen werden.

- Gesteigerter Bedarf an Fachkräften, die die zunehmende Anzahl an Wirkungsbefunden lesen und auswerten können – Wunsch weitergehend danach, dass diese Fachkräfte auch bei der anschließenden Implementierung der Befunde unterstützend zur Seite stehen.
- Prüfung der Gründung einer deutschen Gesellschaft für Präventionswissenschaft.
- Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen: §53 StPO Auskunftsverweigerungsrecht auf Streetworker erweitern.
- Gründung einer deutschsprachigen viktimologischen Gesellschaft, die kriminologischen und viktimologisches Fachwissen und Expert*innen für Andere im Feld zu Verfügung stellt.